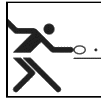
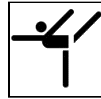




Fußball



Tischtennis



Turnen



Boule



Beitragsordnung des VfR Rheinsheim 1945 e.V.

(gemäß §1 Satz 5 u. §4 Nr.1, Satz 1 u. §9 Satz 7 der Satzung)

Der VfR Rheinsheim 1945 e.V. (nachfolgend Verein genannt) erlässt folgende Beitragsordnung für seine Mitglieder:

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie Gebühren der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit die Höhe der Beiträge. (siehe § 4 Nr. 1, Satz der Satzung). Der Gesamtvorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.



Fußball



Tischtennis



Turnen



Boule

§3 Beiträge

Der Verein hat die Einteilung der Beiträge in folgende Beitragsklassen vorgenommen:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitrag € pro Jahr
1	Grundbeitrag Kind u. Jugendliche unter 18 Jahren	30,00 € *
	<i>zusätzlicher Aktivenbeitrag unter 18 Jahren:</i>	
1.1.	Fussball	20,00 € *
1.2.	Tischtennis	10,00 € *
1.3.	Turnen	5,00 € *
2	Grundbeitrag Erwachsene (aktiv) von 18-59 Jahren	50,00 € *
	<i>zusätzlicher Aktivenbeitrag von 18-59 Jahren:</i>	
2.1.	Fussball	30,00 € *
2.2.	Tischtennis / Alte Herren (Fussball) / Boule	20,00 € *
3	Erwachsene ab 60 Jahren	40,00 € * (auf Antrag)
4	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
5	Erwachsene passiv	40,00 € * (auf Antrag)
6	Familien (Familie = 1 ET. mit mind. 2 K. od. 2 ET. mit mind. 1 K.)	110,00 € * (auf Antrag)
7	Ehegatte/Lebenspartner	40,00 € *

* Die Anpassung der Beiträge kann ab dem 01.01.2018 jährlich erfolgen. Die Höhe der Beitragsanpassung orientiert sich an der Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland („VPI“). Die Preisentwicklung wird jährlich überprüft, eine Beitragsanpassung erfolgt jedoch erst, wenn die Preissteigerung insgesamt mindestens 5% beträgt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beitragsanpassung trifft der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat den Gesamtvorstand sowie die Mitglieder (im Rahmen der Mitgliederversammlung) hierüber zu informieren (Informationspflicht). Eine Beitragssenkung aufgrund einer eventuellen negativen Entwicklung des Verbraucherindex für Deutschland („VPI“) erfolgt nicht.

Postanschrift:

VfR Rheinsheim 1945 e.V.
Postfach 03
76658 Philippsburg

Bankverbindung:

Bank: Sparkasse Karlsruhe
BLZ: 660 501 01
Konto: 104 051 834

web: www.vfr-rheinsheim.de
e-mail: info@vfr-rheinsheim.de



Fußball



Tischtennis



Turnen



Boule



1. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsform maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 3, 5 und 6 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beitragsklassen.
3. Die Beitragsklasse für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird zum 01.01. des folgenden Jahres automatisch geändert. Dies gilt auch für Familienbeiträge. Der Familienbeitrag ist anzuwenden, wenn die Einzelbeiträge innerhalb einer Familie (Eltern u. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) diesen Familienbeitrag übersteigen würden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Änderungen der persönlichen Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 3, 5 und 6.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.
7. Mitglieder die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Diese Mitglieder haben zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Kostenausgleich in Höhe von 2,50 € zu entrichten. Für eventuell notwendige Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
8. Beiträge, die aufgrund eines Vereinseintritts innerhalb des Jahres fällig sind, werden ebenfalls im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Beitragskonto des Vereins überwiesen werden (zuzüglich des unter (7.) beschriebenen Kostenausgleichs).
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des Jahres, erfolgt eine Berechnung von 50% des Jahresbeitrags.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Postanschrift:

VfR Rheinsheim 1945 e.V.
Postfach 03
76658 Philippsburg

Bankverbindung:

Bank: Sparkasse Karlsruhe
BLZ: 660 501 01
Konto: 104 051 834

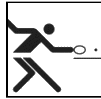
web: www.vfr-rheinsheim.de
e-mail: info@vfr-rheinsheim.de

Steuer-ID: 30075/50917
Amtsgericht Philippsburg VR 35

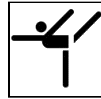
IBAN: DE40660501010104051834
BIC: KARSDE66XXX



Fußball



Tischtennis



Turnen



Boule



§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen durch den Gesamtvorstand festzulegen sind.

§ 5 Beitragskonto

Bank: Sparkasse Karlsruhe
BLZ: 660 501 01
Konto: 104 051 834
IBAN: DE40 6605 0101 0104 0518 34
BIC: KARSDE66XXX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist nur durch schriftliche Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der bereits bezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet (siehe § 10 Abs.2 der Satzung).

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung des VfR Rheinsheim 1945 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2017 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Philippsburg-Rheinsheim, den 24.03.2017

Name, Vorname
1. Vorstand

Name, Vorname
2. Vorstand